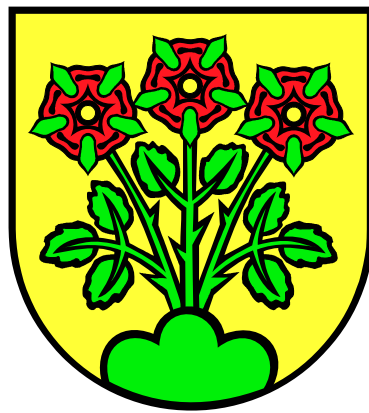


**REGLEMENT ÜBER
DIENSTAUFTRAG UND
ARBEITSZEIT AN
KINDERGÄRTEN**



**DER EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf beschliesst auf Antrag des Gemeinderates - gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und der Verordnung über Dienstauftrag und Arbeitszeit der Lehrkräfte an der Volksschule vom 21. Januar 1997:

I. Auftrag der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner

§ 1

Der Auftrag der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner ist ganzheitlich zu verstehen. Den Rahmen bilden das Volksschulgesetz, dessen Vollzugserlasse sowie der Rahmenlehrplan für den Kindergarten. Der Auftrag gliedert sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

Auftrag

- a) Unterricht und Erziehung: Erteilung von Unterricht gemäss Rahmenlehrplan für den Kindergarten, Unterstützung der Eltern in der Erziehung, Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, Wahrnehmung und Erfassung der Persönlichkeit des Kindergartenkindes, Beurteilung und Beratung der Kindergartenkinder;
- b) Gestaltung des Kindergarten- und Schullebens: Planung, Organisation und Durchführung von Kindergarten- und Schulanlässen, Zusammenarbeit im Kollegium und Mitwirkung im Umfeld der Schule;
- c) Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Aufsichtsbehörden und mit Spezialdiensten des Kindergartens und der Schule;
- d) Kindergarten- und Schulentwicklung: Förderung der Kindergarten- und Schulqualität, Arbeit am Kindergarten- und Schulprofil, Mitwirkung an der Weiterentwicklung von Kindergarten und Schule, regionale Zusammenarbeit, Öffentlichkeit;
- e) Fortbildung von allen erwähnten Tätigkeitsbereichen, persönliche Weiterbildung;
- f) Übernahme von besonderen Aufgaben im Bereich von Kindergarten und Schule (mit Ausnahme der eigentlichen Schulleitung) in Absprache mit der Schulleitung (siehe Funktionen- und Kompetenzmatrix).

II. Arbeitszeit der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner

§ 2

Gesamtarbeitszeit

1. Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit Vollpensum entspricht grundsätzlich jener der Primarlehrkräfte mit einem Vollpensum abzüglich von 10 Prozent. Die Wochenarbeitszeit der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgesetzt. Ein Teil der zeitlichen Mehrbelastung wird in den Schulferien ausgeglichen
2. Die Arbeitszeit gliedert sich in:
 - a) Unterricht, definiert durch die Lektionenzahl pro Woche;
 - b) Präsenzzeiten vor dem Kindergartenunterricht gemäss § 19sexies Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 und nach dem Unterricht, bis die Kinder das Kindergartenareal verlassen haben;
 - c) weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung wie Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen, Beurteilungsgespräche, Material- und EDV-Betreuung, Medienverwaltung, Durchführung von Kindergarten- und Sportanlässen, führen von Gesprächen mit den Spezialdiensten, Fortbildung im Kollegium, Elternabende etc.;
 - d) Arbeit ohne Präsenzverpflichtung wie Unterrichtsvorbereitung, Auswertung des Unterrichts, persönliche Weiterbildung etc.
3. Die Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer vom 16. März 1971 gilt analog für die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner.

§ 3

Präsenzzeit

1. Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner stehen dem Kindergarten grundsätzlich während der ordentlichen Unterrichtszeiten, das heisst von Montag bis Freitag zur Verfügung.
2. Es besteht kein Anspruch auf einen persönlichen Lektionsplan, der bestimmte freie Tage, Halbtage oder lückenlos zusammenhängende Unterrichtsblöcke vorsieht. In besonderen Fällen kann die Schulleitung (siehe Funktionen- und Kompetenzmatrix) Ausnahmen bewilligen.
3. Arbeiten nach § 2 Absatz 2 Buchstabe b können im Bedarfsfall auch ausserhalb der Unterrichtszeiten, einschliesslich Samstag, angesetzt werden.

§ 4

Das wöchentliche Unterrichtspensum richtet sich nach den Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970, §§19 quinquies und sexies.

Umfang des wöchentlichen Unterrichtspensums

§ 5

Über die Unterrichtsverpflichtung hinaus sind zwei Lektionen pro Woche für gemeinsame Aktivitäten der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit der Lehrerschaft vorzusehen (Konferenzen, Projektarbeit etc.). Grundsätzlich sind sämtliche stufenübergreifenden Aktivitäten unter den Lehrkräften im Rahmen einer sinnvollen Vernetzung zu fördern.

Die Schulleitung (siehe Funktionen- und Kompetenzmatrix) kann entsprechende Regelungen erlassen, sofern diese den pädagogischen Inhalt des Kindergartens nicht tangieren.

Gemeinsame Aktivitäten der Kindergärtner mit der Lehrerschaft

§ 6

Zusatzlektionen, an die der Kanton Beiträge leisten soll, müssen vorgängig vom Departement für Bildung und Kultur bewilligt werden.

Zusatzlektionen

III. Unterrichtsausfälle**§ 7**

1. Vorhersehbare Unterrichtsausfälle sind den Eltern und der Schulleitung frühzeitig mitzuteilen.
2. Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner haben Anspruch auf die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Veranstaltungen von Lehrerorganisationen gemäss Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer vom 16. März 1971.
3. Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner haben Arbeitsausfälle (Lektionen u.a.), die sie selbst verursachten, vorbehältlich anders lautender eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Bestimmungen, nach Möglichkeit vor- oder nachzuholen. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen. Bei Bedarf kann der Unterrichtsausfall durch die Übernahme von anderen Aufgaben kompensiert werden

Vorhersehbare Unterrichtsausfälle

- § 7 - Fortsetzung**
- Vorhersehbare Unterrichtsausfälle
4. Die Verantwortung für die Handhabung der Kompensation liegt bei der Schulleitung (siehe Funktionen- und Kompetenzmatrix).
 5. Anstelle einer Kompensation kann auch ein Lohnabzug erfolgen.

- § 8**
- Nicht vorhersehbare Unterrichtsausfälle
- Die unvorhergesehene Abwesenheit einer Kindergärtnerin oder eines Kindergärtners darf nicht unmittelbar zu Ausfall des Kindergartenunterrichts führen. Die Betreuung ist durch andere Lehrkräfte der Schule oder des Kindergartens bis zum Ende des Kindergartenhalbtages und nach Bedarf für einzelne Kindergartenkinder bis zum Ende des Kindergartenabends sicherzustellen.

IV. Teilzeitbeschäftigung

- § 9**
- Teilzeitbeschäftigung
1. Der Dienstauftrag für die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit Vollpensum gilt sinngemäss auch für die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit Teilpensum sowie für die Hilfslehrkräfte. Die Schulleitung (siehe Funktionen- und Kompetenzmatrix) trifft die nötigen Regelungen.
 2. Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit Teilpensum in verschiedenen Gemeinden oder verschiedenen Kindergärten einer Gemeinde nehmen an den Sitzungen und Konferenzen der einen Schule oder des einen Kindergartens regelmässig, an denen der übrigen Schulen oder Kindergärten nach Möglichkeit und Bedarf teil. Im zweiten Fall sind die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner für die Informationsbeschaffung selbst besorgt.
 3. Wird eine Kindergartenstelle mit zwei Kindergärtnerinnen oder zwei Kindergärtern besetzt, dient bezüglich Teilzeit die Verordnung über die Besetzung von Lehrstellen an der Volksschule mit zwei Lehrkräften vom 11. Februar 1997 zur Regelung der Arbeitsverhältnisse.

V. Inkrafttreten

§ 10

Dieses Reglement tritt am 12. September 2007 in Kraft. Es ersetzt Inkrafttreten
alle anderen bestehenden Bestimmungen.

Vom **Gemeinderat genehmigt**
am **18. Juni 2007**

Von der **Gemeindeversammlung genehmigt**
am **12. September 2007**

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Ursula Rudolf

Markus von Däniken

Vom **Departement für Bildung und Kultur genehmigt**
am **23. November 2007**

Der Departementssekretär:

Adriano Vella

Indexverzeichnis

	Seite
Auftrag-----	3
Gemeinsame Aktivitäten der Kindergärtner/innen mit der Lehrerschaft-----	5
Gesamtarbeitszeit -----	4
Inkrafttreten -----	8
Nicht vorhersehbare Unterrichtsausfälle-----	7
Präsenzzeit-----	4
Teilzeitbeschäftigung -----	6
Umfang des wöchentlichen Unterrichtpensums -----	5
Vorhersehbare Unterrichtsausfälle -----	5, 6
Zusatzlektionen -----	5